



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

62. Jahrgang

Ansbach, 15. September 2017

Nr. 9

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung, die Verlängerung und den teilweisen Rückbau des Zuführgleises 60 im bayernhafen Aschaffenburg durch die Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Straße 6, 93055 Regensburg	139
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung - ZVStUBS)	139
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach Art. 19 i. V. m. Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive Arten.....	141
Zweite Fortschreibung des Luftreinhaltungsplans für die Stadt Nürnberg nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).....	141
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 73 Nürnberg – Feucht im Abschnitt Anschlussstelle Nürnberg-Hafen-Ost bis Autobahnkreuz Nürnberg-Süd (Abschnitt 860, Station 0,000, bis Abschnitt 900, Station 1,867) im Bereich der Stadt Nürnberg und des gemeindefreien Gebiets Forst Kleinschwarzenlohe im Landkreis Roth	143
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung über die Verleihung des Inklusionspreises des Bezirkes Mittelfranken vom 15. Dezember 2016.....	145
Bekanntmachung der Planungsverbände	
309. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 25. September 2017	146
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Gemeinde Pfofeld, Erweiterung des SeeCamping Langlau im Bereich des Fremdenverkehrszentrums Langlau auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1043, 1044 und 1045 in Langlau - Genehmigung	147
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung/Wakepark Brombachsee - Genehmigung.....	147



	Seite
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Ausweisung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Pleinfeld im Bereich Weberbuck - Genehmigung	148
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken, Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in Nürnberg, für die Haushaltsjahre 2017 und 2018	148
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	149

Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Alfred Lyer

der am 04.08.2017 im Alter von 81 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 35 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 8. August 2017

Seitz
Abteilungsdirektor

Steca
Stv. Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer geschätzten Kollegin

Frau Erika Roth

die am 17.08.2017 im Alter von 81 Jahren verstarb.

Mit ihr verlieren wir eine ehemalige Mitarbeiterin, die bis zu ihrem Ruhestandseintritt mehr als 41 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Ansbach, 23. August 2017

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung, die Verlängerung und den teilweisen Rückbau des Zuführgleises 60 im bayernhafen Aschaffenburg durch die Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Straße 6, 93055 Regensburg**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. August 2017 Gz. RMF-SG32-4354-9-96-32

Die Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Straße 6, 93055 Regensburg beantragt die Genehmigung für die Änderung, die Verlängerung und den teilweisen Rückbau des Zuführgleises 60 im bayernhafen Aschaffenburg.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Vorprüfung zeigt, dass die beantragte Maßnahme unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplante Maßnahme wird aufgrund der geringen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die vorhandenen Verkehrswege, Gewerbe und Industrieanlagen nicht als erheblich i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG eingestuft. Inklusiv des Oberbaus werden ca. 800 qm für das Vorhaben in Anspruch genommen. Die geplanten Ladegleise werden in offener Bauweise errichtet, d. h. Schienenverlegung auf Betonschwellen (Holzschwellen im Bereich der Anschlussweiche) in Gleisschotterbettung. Flächenbefestigungen, -versiegelungen im Bereich der Gleise sind nicht vorgesehen.

Allerdings wurden in der Nähe der geplanten Maßnahmen mehrere Zauneidechsenhabitate angelegt. So wurde in etwa 250 m Entfernung zum geplanten Standort des Vorhabens großflächig ein Zauneidechsenhabitat auf einer Gesamtfläche von ca. 3.500 qm errichtet. Bei Beachtung der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg kann eine Betroffenheit streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Somit liegt kein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG vor.

Die beantragten Maßnahmen der Firma Bayernhafen GmbH & Co. KG im bayernhafen Aschaffenburg kommen nicht in einem Schutzgebiet zum Liegen. Es erfolgt kein Anfall von Abwasser oder von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser. Im Bereich des geplanten Vorhabens werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder umgeschlagen noch fallen solche während des regulären Bahnbetriebes

an. Bei Beachtung der Vorgaben zum Gewässer- und Bodenschutz ergeben sich auch in dieser Hinsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die geplante Maßnahme verursacht unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Betriebszeiten und -modalitäten keine schädlichen Auswirkungen durch Geräuschmissionen.

Die Regierung von Mittelfranken kommt daher zum Ergebnis, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 139

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (Stadt-Umland-Bahn-Verbandsatzung - ZVStUBS)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. August 2017 Gz. RMF-SG12-1444-2-40

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach hat in ihrer Verbandsversammlung am 05.05.2017 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung einstimmig beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
(Stadt-Umland-Bahn-Verbandsatzung - ZVStUBS)
vom 4. April 2016 (MFrABI S. 50)**

Vom 5. Mai 2017

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach erlässt aufgrund von Art. 18 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

Art. 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum III. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“.

b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„Wirtschaftsjahr“.

2. § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Verbandsvorsitzender ist unbeschadet des Satzes 2 Halbsatz 2 jeweils für zwei Jahre der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Verbandsvorsitzender; dessen erste Amtszeit läuft bis 31.12.2018.“

3. Die Überschrift des III. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“.

4. § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16
Allgemeines**

Der Zweckverband führt das Unternehmen „Planung, Bau und Betrieb der Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach“ gemäß Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) als Regiebetrieb nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe. Für die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten gem. Art. 40 Abs. 2 KommZG die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Regelungen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Durch die Haushaltssatzung ist der Wirtschaftsplan entsprechend § 13 EBV festzusetzen. In den Fällen des § 2 EBV gelten die Regelungen der KommHV-Doppik.“

5. §§ 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

**„§ 18
Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 19
Jahresabschluss, Prüfung**

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres zu prüfen. Die Abschlussprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Art. 107 Abs. 3 GO gilt entsprechend. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 EBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes erwecken.

(3) Daneben unterliegt der Zweckverband der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg oder der Stadt Erlangen, je nachdem, welche Stadt im zu prüfenden Jahr nicht den Verbandsvorsitzenden stellte. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze (Art. 106 GO).

(4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Versammlung bekannt zu geben.

(6) Die Versammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der öffentlichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 2 am Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Erlangen, 5. Mai 2017

gez.
Florian Janik
Der Verbandsvorsitzende

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach Art. 19 i. V. m. Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive Arten

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. September 2017 Gz. 55.1-8645

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach Art. 26 IAS-VO vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter

<https://www.anhoerungsportal.de>

von Montag, den 18. September 2017 bis Mittwoch, den 18. Oktober 2017 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis zum 20. November 2017 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken * ab Montag, den 18. September 2017 bis Mittwoch, den 18. Oktober 2017 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bei der Regierung von Mittelfranken erfolgt die öffentliche Auslegung im Zimmer Nr. 1.04, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach.

Zudem wird die Bekanntmachung im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz“ > „Aktuelles“ > „Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern über invasive Arten“ veröffentlicht.

Bis zum 20. November 2017 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o. g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

* Adressen:
Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg

Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale

Regierung von Oberbayern,
Maximilianstraße 39, 80538 München

Regierung von Niederbayern,
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

Regierung von Schwaben,
Fronhof 10, 86152 Augsburg

Regierung der Oberpfalz,
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regierung von Oberfranken,
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken,
Promenade 27, 91522 Ansbach

Regierung von Unterfranken,
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

MFrABI S. 141

Zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Nürnberg nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. September 2017 Gz. 8716-2

1. Anlass

Am 28. Dezember 2004 wurde der Luftreinhalteplan für die Stadt Nürnberg - ausgelöst durch eine Grenzwertüberschreitung bei Feinstaub PM₁₀ im Jahr 2003 - vom damaligen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft gesetzt. Wegen der zwischenzeitlich aufgetretenen Überschreitung des Stickstoffdioxid-NO₂-Jahresgrenzwerts inklusive Toleranzmarge wurde am 3. Dezember 2010 eine erste Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans für die Stadt Nürnberg mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Luftqualität in Kraft gesetzt. Aufgrund der in den Folgejahren weiterhin anhaltenden Überschreitung des seit 2010 geltenden Stickstoffdioxid-NO₂-

Jahresgrenzwerts von 40 µg/m³ hat die Regierung von Mittelfranken zusammen mit der Stadt Nürnberg und dem Landesamt für Umwelt (LfU) gemäß § 47 Abs.1 BImSchG eine zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Nürnberg mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der Luftqualität im Plangebiet erstellt.

Der Luftreinhalteplan soll als verwaltungsinternes Handlungskonzept die beteiligten Behörden darin unterstützen, möglichst wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen.

Nach § 47 Abs. 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 15.12.2016 bis einschließlich 06.02.2017.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet der zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans umfasst das Gebiet der Stadt Nürnberg.

3. Übersicht der geplanten Maßnahmen

Zusätzlich zu den Maßnahmen des bisherigen Luftreinhalteplans für die Stadt Nürnberg und dessen erster Fortschreibung sind in der zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Weitere Initiativen zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV durch Netz-Ausbau
- Einführung eines Semestertickets im ÖPNV
- Erweiterte Förderung des Radverkehrs und der Nahmobilität
- Ausbau und Betrieb einer Mitfahrzentrale der Metropolregion
- Weiterentwicklung der Carsharing-Angebote/ Aufbau von Mobilitätsstationen
- Konzeptentwicklung von autoarmen Stadtquartieren
- Entwicklung von Logistikkonzepten durch KEP-Dienste (Kurier-, Express- und Paket-Dienst) mit dem Mikro-Depot-Konzept für Nürnberg
- Analyse und Potentialerkennung von Maßnahmen der Luftreinhaltung durch Teilnahme am Pilotversuch des City-Performance-Tool-Air
- Ausweitung der Energieberatung in Unternehmen und gezielte Förderung energiesparender Maßnahmen über das CO₂-Minderungsprogramm
- Förderung der E-Mobilität in Nürnberg
- Aufbau eines kommunalen Fahrzeugmanagements in Form eines CorporateCarSharing Angebots
- Errichtung von Stadtteil- und Quartiersparks

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Nürnberg mit der Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Entscheidungsgründe/-erwägungen kann bis einschließlich 29.09.2017 beim Umweltamt bzw. im Umweltreferat der Stadt Nürnberg sowie bei der

Regierung von Mittelfranken - Sachgebiet 50 - während der folgenden Zeiten persönlich eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich).

Regierung von Mittelfranken:

Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 50, Bischof-Meiser-Straße 2/4, 91522 Ansbach, Tel. 0981 53-1605, Zimmer 2.04, 2. Stock jeweils von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 Uhr und 11:30 Uhr und zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr sowie Freitag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Stadt Nürnberg:

Umweltamt - Abteilung Technischer Umweltschutz, Lina-Ammon-Straße 28, 90471 Nürnberg, Tel. 0911 231-3647, Zimmer 219 jeweils Montag, Dienstag, Donnerstag zwischen 08:30 Uhr und 15:30 Uhr bzw. Mittwoch und Freitag zwischen 08:30 Uhr und 12:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Rathaus Nürnberg, Referat für Umwelt und Gesundheit, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg, Zi. 120, Tel. 0911 231-4977 zu den üblichen Geschäftszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung.

Des Weiteren kann die Zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Nürnberg ab sofort auf den Internetseiten

der Regierung von Mittelfranken
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt8/abt84008luftrein.htm

oder

der Stadt Nürnberg, Umweltamt in der Rubrik Luftreinhalte-/Aktionsplan
<http://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/luftreinhalteplanung.html>

eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Dr. Bauer
 Regierungspräsident

MFrABI S. 141

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 73 Nürnberg – Feucht im Abschnitt Anschlussstelle Nürnberg-Hafen-Ost bis Autobahnkreuz Nürnberg-Süd (Abschnitt 860, Station 0,000, bis Abschnitt 900, Station 1,867) im Bereich der Stadt Nürnberg und des gemeindefreien Gebiets Forst Kleinschwarzenlohe im Landkreis Roth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. September 2017 Gz. RMF-SG32-4354-1-13

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 24.08.2017, Gz. RMF-SG32-4354-1-13, ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 73 Nürnberg – Feucht im Abschnitt Anschlussstelle Nürnberg-Hafen-Ost bis Autobahnkreuz Nürnberg-Süd (Abschnitt 860, Station 0,000, bis Abschnitt 900, Station 1,867) im Bereich der Stadt Nürnberg und des gemeindefreien Gebiets Forst Kleinschwarzenlohe im Landkreis Roth gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **27.09.2017** bis einschließlich **10.10.2017**

bei

- der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Wegerecht, Sulzbacher Straße 2 - 6 90489 Nürnberg und
- dem Markt Wendelstein, (Neues Rathaus), Schwabacher Straße 8, 90530 Wendelstein

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Absatz 5 Satz 3 BayVwVfG). Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der 6-streifige Ausbau der bis dato 4-streifigen Bundesautobahn A 73 im Abschnitt Anschlussstelle Nürnberg-Hafen-Ost bis Autobahnkreuz Nürnberg-Süd (Abschnitt 860, Station 0,000, bis Abschnitt 900, Station 1,867) im Bereich der Stadt Nürnberg und des gemeindefreien Gebiets Forst Kleinschwarzenlohe im Landkreis Roth. Das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz wird, soweit notwendig, den neuen Gegebenheiten angepasst. Der verfügbare Teil des Beschlusses (ohne Nebenbestimmungen) lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 73 Nürnberg – Feucht im Abschnitt Anschlussstelle Nürnberg-Hafen-Ost bis Autobahnkreuz Nürnberg-Süd (Abschnitt 860, Station 0,000, bis Abschnitt 900, Station 1,867) im Bereich der Stadt Nürnberg und des gemeindefreien Gebiets Forst Kleinschwarzenlohe im Landkreis Roth wird mit den sich aus Ziffern A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Rot- eintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.“

Daneben wurden der Vorhabensträgerin im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse zur Benutzung von Gräben durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer erteilt.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz und Denkmalpflege. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift:
Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift:
Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 143

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Satzung über die Verleihung des Inklusionspreises des Bezirks Mittelfranken

Vom 15. Dezember 2016

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Bezirk Mittelfranken stiftet und verleiht den „Inklusionspreis Bezirk Mittelfranken“.
- (2) Der Preis soll jährlich vergeben werden. Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Bezirkes eingestellt.

§ 2

Ausstattung des Preises

- (1) Der Inklusionspreis ist mit 5.000 € ausgestattet und soll Inklusionsprojekte fördern.
- (2) Der Betrag kann auch auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber aufgeteilt werden.

§ 3

Bewerbungszeitraum

- (1) Zu Beginn des Kalenderjahres lobt der Bezirk den Inklusionspreis aus. Der Bewerbungsschluss ist jeweils der 31. März.

§ 4

Bewerungskriterien

- (1) Teilnehmen können sämtliche in Mittelfranken ansässige, tätige, freie und öffentliche Organisationen und Einrichtungen, Vereine, Hilfsorganisationen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Institutionen, sowie Firmen und Einzelpersonen.
- (2) Ausgezeichnet werden Maßnahmen, Projekte oder Angebote in Mittelfranken, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung nachhaltig und konkret verbessern und einen spürbaren Beitrag zu Teilhabe und zur Inklusion leisten.
- (3) Die Satzung, die Ausschreibung und der Bewerbungsbogen sind auch auf der Homepage des Bezirkes eingestellt.

§ 5

Vergabeverfahren

- (1) Die Vergabekommission setzt sich zusammen aus:
 - der Bezirksstagspräsidentin/dem Bezirksstagspräsidenten
 - der stellvertretenden Bezirksstagspräsidentin/dem stellvertretenden Bezirksstagspräsidenten
 - den Vorsitzenden der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen
 - der/dem Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung des Bezirkes Mittelfranken

- der Direktorin/dem Direktor der Bezirksverwaltung
- Leiterin und Leiter des Sozialreferates und des Bildungs- und Umweltreferates
- der/dem Inklusionsbeauftragten des Bezirkes Mittelfranken
- fünf Menschen mit Behinderung aus Mittelfranken. Bei deren Auswahl sollten die Vorschläge der Bezirksarbeitsgemeinschaft der mittelfränkischen Behindertenvertretungen (BAB) mit einbezogen werden.

- (2) Die Bezirksstagspräsidentin/der Bezirksstagspräsident lädt die Vergabekommission ein und leitet die Sitzung. Sie/Er bringt die Verleihungsvorschläge der Kommission in den Bezirkstag ein.
- (3) Die Mitglieder der Vergabekommission haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Art. 14 Abs. 1 und 2 BezO gilt entsprechend.
- (4) Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Ersatzleistungen entsprechend § 5 der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Entschädigungssatzung) sowie Fahrtkostenentschädigung nach § 4 der Entschädigungssatzung.

§ 6

Entscheidung durch den Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über den/die Preisträger.
- (2) Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

§ 7

Verwendung der Bewerbungsunterlagen

- (1) Mit der Teilnahme am Wettbewerb ermächtigt die Urheberin/der Urheber den Bezirk Mittelfranken die eingereichten Unterlagen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder vorzutragen und gegebenenfalls für diese Zwecke zu bearbeiten. Dieses Befugnis ist übertragbar. Sie erfolgt kostenlos und unwiderruflich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichern zu, dass sie die Urheber der eingereichten Konzepte sind und/oder an anderem Ort durch Dritte umgesetzt worden sind. Sie gewährleisten, dass durch ihre eingereichten Unterlagen Rechte Dritter nicht verletzt werden. Eine Rückgabe der Unterlagen ist nicht möglich.
- (2) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8

Verleihung

Die Verleihung findet in einem angemessenen Rahmen statt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ansbach, 15. Dezember 2016

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 145

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 30. August 2017

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 309. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 25. September 2017, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 308. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 17.07.2017
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
 - 2.1 Bebauungsplan Nr. 4641 „Wetzendorf“ für ein Gebiet südlich der Schleswiger Straße, westlich der Lerchenstraße, nördlich der Parlerstraße und der Wetzendorfer Straße sowie östlich der Prälat-Nicol-Straße und der Wachtelstraße;
Stadt Nürnberg
 - 2.2 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan;
Gemeinde Großenseebach, Landkreis Erlangen-Höchstadt
 - 2.3 Neunte Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Nürnberger Straße“ und Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 43
für das Gebiet „An der Nürnberger Straße“;
Stadt Altdorf, Landkreis Nürnberger Land

3. 13. Änderung des Regionalplans Region Regensburg;
Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“;
Regionaler Planungsverband Regensburg
4. 14. Änderung des Regionalplans Region Regensburg;
Neufassung des Kapitels I „Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg“;
Regionaler Planungsverband Regensburg
5. Ausgleichsflächen - Flächenkonkurrenz im ländlichen Raum
- Vortrag Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken -

Nürnberg, 30. August 2017

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 146

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Gemeinde Pfofeld
Erweiterung des SeeCamping Langlau im Bereich
des Fremdenverkehrszentrums Langlau auf den
Grundstücken FI-Nr. 1043, 1044 und 1045 in Langlau
- Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 02.05.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Gemeinde Pfofeld (Stand vom 30.09.2016), sowie die Begründung (Stand vom 04.05.2017) mit gesondertem Umweltbericht (Stand vom 27.11.2015) und die zusammenfassende Erklärung (Stand vom 24.05.2017) beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 04.08.2017, Gz 34-4621-17-14-7, die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltprüfung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 30.09.2016 können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 1. September 2017

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 147

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee im Parallelverfahren, Bereich Badehal-
insel Absberg, Teilplan Markt Absberg, FI-Nr. 250,
Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung/
Wakepark Brombachsee
- Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 02.05.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Markt Absberg (Stand vom 14.02.2017), sowie die Begründung mit Umweltbericht (Stand vom 14.02.2017) und die zusammenfassende Erklärung (Stand vom 24.05.2017) beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 27.07.2017, Gz. 34-4621-17-14-7, die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltprüfung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 14.02.2017 können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 1. September 2017

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 147

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Pleinfeld
Ausweisung einer Wohnbaufläche in der Gemar-
kung Pleinfeld im Bereich Weberbuck
- Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 02.05.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld (Stand vom 14.02.2017), sowie die Begründung mit Umweltbericht (Stand vom 14.02.2017) und die zusammenfassende Erklärung (Stand vom 14.06.2017) beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 01.08.2017, Gz. 34-4621-17-19-3, die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltprüfung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 14.02.2017 können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 1. September 2017

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 148

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken,
Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in Nürnberg,
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018**

Aufgrund Art. 26 Abs. 1, 34 Abs. 2 Nr. 3, 40, 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 14 der Satzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr

	2017	2018
--	------	------

wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	128.200 €	130.200 €
in den Ausgaben mit	128.200 €	130.200 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	3.200 €	3.200 €
in den Ausgaben mit	3.200 €	3.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen gemäß § 15 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt jeweils mit dem 1. Januar eines Haushaltsjahres in Kraft.

Nürnberg, 31. Juli 2017

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung
Mittelfranken
Dr. Klemens Gsell
Bürgermeister der Stadt Nürnberg
und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM) hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 und 2018 liegt in der Zeit vom 18.09.2017 bis einschließlich 25.09.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung - ZVSMM, Stadt Nürnberg, Theresienstraße 7, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 4. August 2017

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken
(ZVSMM)

gez.

Dr. Klemens Gsell
Bürgermeister der Stadt Nürnberg
und Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 148

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt, München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

114. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Mai 2017, 119,87 €
Art.-Nr. 66211114

JURION Onlineausgabe, 14,81 €
Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

72. Aktualisierungslieferung, 2. Mai 2017,
83,90 €

Art.-Nr. 66288072

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

106. Aktualisierung incl. 2 Ordner, Stand: Mai 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ecker/Hasl-Kleiber/Barth/Holzinger

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

58. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. August 2017, 88,09 €
Art.-Nr. 66390058

JURION Onlineausgabe, 10,89 €

Art.-Nr. 08251315

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Molodovsky/Famers

Bayerische Bauordnung

Kommentar

124. Aktualisierung, Stand Mai 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhn-

krack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
171. Aktualisierungslieferung, August 2017, 99,64 €
Art.-Nr. 66237171
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen
Kommentierte Ausgabe
Begründet von Gerhard Nitsche, ehemals Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
Fortgeführt von Michael Baumann, München und Dieter Mühlfeld, München
63. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand März 2017, 128,84 €
Art.-Nr. 66353063
JURION Onlineausgabe, 15,92 €
Art.-Nr. 08251272
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung
Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags
31. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. August 2017, 90,68 €
Art. 66405031
JURION Onlineausgabe, 11,20 €
Art.-Nr. 08250206
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz
Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen
Kommentar
Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München
85. Aktualisierungslieferung, August 2017,
93,42 €
Art.-Nr. 66355085
JURION Onlineausgabe, 11,54 €
Art.-Nr. 08251668
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar
Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin

und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
174. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. Juni 2017, 62,02 €
Art.-Nr. 66384174
JURION Onlineausgabe, 7,66 €
Art.-Nr. 08250207
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
217. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. August 2017, 81,35 €
Art.-Nr. 66190217
JURION Onlineausgabe, 10,05 €
Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften
Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München
144. Aktualisierungslieferung, 1. Januar 2016,
121,04 €
Art.-Nr. 66343144
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar
127. Aktualisierung, Stand Juni 2017,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen
82. Aktualisierung, August 2017, 84,99 €
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Wieser

Verfolgung von Lebensmittelverstößen

Textausgabe
Handbuch für die Lebensmittelkontrolleure, Veterinäre und Verwaltung
5. Auflage, Sonderaktualisierung
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 149